

1. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Ulsnis, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein am 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ulsnis vom 13.06.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 2 Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Er entscheidet ferner
 1. über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 2 – 5 GO,
 2. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
 3. darüber, ob eine Ausnahme vom Vertretungsverbot gem. § 23 GO vorliegt,
 4. über Gewährung von Stundungen bis zu einem Betrag von 500,-- €,
 5. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,
 6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,-- € nicht übersteigt,
 7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,-- € nicht übersteigt,
 8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,--€,
 9. über die Annahme von Erbschaften,
 10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,-- €,
 11. über die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,-- €,
 12. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Betrag von 3.000,-- €,
 13. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB,
 14. die Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und Negativbescheinigungen gem. BauGB,
 15. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 14.06.2024 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ulsnis, den 13. 6. 24




Bürgermeister

GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 14. Nov. 2024

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag

Bellinghausen

